



ZUSAMMENFASSUNG:

In jeder Rechtsordnung ist die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung ein Kernmechanismus des Privatrechts, indem sie den Güterverkehr ermöglicht. Dennoch erfassen das deutsche und das französische Recht diese Frage nicht in gleicher Weise. Das französische Recht sieht den Eigentumsübergang als automatische Konsequenz des Abschlusses eines wirksamen Vertrags (zB Kaufvertrag), woraus folgt, dass der Eigentumsübergang rückgängig gemacht wird, wenn der Vertrag vernichtet wird. Das deutsche Recht unterscheidet hingegen deutlich zwischen schuldrechtlichem Vertrag und Eigentumsübertragung und geht noch weiter mit der durch das Abstraktionsprinzip gewonnenen Autonomie der Eigentumsübertragung.

Will man den Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen verstehen, so muss man ein Paradoxon erklären: wie können zwei Rechtssysteme, die einen gemeinsamen römischen Ursprung beanspruchen, zu gegenteiligen Konzeptionen der Eigentumsübertragung gelangen? Und wenn man auf die Frage näher eingeht und die Lösungen der Rechtsprechung miteinbezieht, verwundert es umso mehr, dass die praktischen Lösungen nahe beieinander liegen.

Die Lösungen sind dennoch nicht identisch: hier erscheint die praktische Seite einer Konfrontation der beiden Rechte, da Unterschiede zu gegenseitigen Bereicherungen führen können. Die Annahme eines dinglichen Vertrags im französischen Recht wird zum Beispiel als Erfüllungsmodalität der Verpflichtung, das Eigentum zu übertragen (obligation de donner) befürwortet. Damit sollen der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung an Potential gewinnen und stärkere Instrumente werden. Die Studie plädiert hingegen für eine Aufgabe des Traditionsprinzips als Bedingung einer wirksamen Eigentumsübertragung im deutschen Recht: diese Formalität hat historisch nur eine beschränkte Funktion und ist kaum für die Drittwirksamkeit der Übertragung erforderlich. Insofern müsste eine konsensuale Übertragung bevorzugt werden.

Nachdem der schuldrechtliche Vertrag von der Eigentumsübertragung klar unterschieden ist (1. Teil) werden die Verhältnisse der beiden Rechtsgeschäfte zueinander untersucht (2. Teil).

In diesem zweiten Teil wird auf die Frage nach einer kausalen oder abstrakten Eigentumsübertragung eingegangen. Es handelt sich nicht darum, wie es zu oft der Fall ist, gute oder schlechte Noten zu verteilen und damit ein vermeintlich « bestes System » zu identifizieren. Dies würde, da die konkreten Lösungen oft identisch sind, kaum einen Sinn ergeben. Es geht vielmehr darum, die Konsequenzen der Entscheidung für die eine oder andere Übertragungslogik auf andere Rechtsinstitute (wie Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsgründe, ungerechtfertigte Bereicherung, gutgläubiger Erwerb) zu zeigen. Auch wird gezeigt, vom Bestehen der zwei Übertragungssysteme ausgehend, wie Schwierigkeiten bei der Anwendung der Konfliktregelung im internationalen Privatrecht gelöst werden können, vor allem, wenn Vertrags- und Sachstatus sich nach Gesetzen beurteilen lassen, die nicht die gleiche Übertragungslogik kennen: Es wird in diesem Fall eine vertragsakzessorische Anknüpfung des Sachstatus befürwortet.

Aus der Studie geht hervor, dass jede Rechtsordnung seine eigene interne Kohärenz hat, und dass man kein Rechtsinstitut modifizieren kann, ohne nahstehende Institute, die es berühren, neu erdenken zu müssen. Der Neutralität der rechtsvergleichenden Methode folgend spricht sich die Dissertation nicht für oder gegen eine etwaige Harmonisierung des Privatrechts bzgl. der untersuchten Frage aus. Sie beleuchtet jedoch alle ENJEUX und technischen Elemente, damit sich der Leser in Kenntnis aller entscheidenden Umstände eine aufgeklärte Auffassung bilden kann. Wenn die unterschiedlichen Rechtstraditionen – vor allem hinsichtlich der Funktion der Rechtsregel – darauf hindeuten, dass eine Harmonisierung der Prinzipien schwer zu erreichen sein wird – ist sie überhaupt wünschenswert? –, stellt man auch tröstend fest, dass eine Harmonie der konkreten Lösungen schon fast gewonnen ist.